



Merkblatt Ersatzwahl eines Mitgliedes des Schulrates für den Rest der Amtsdauer 2021 - 2024

Termine, Wahlvorschläge, amtliche Stimmzettel, stille Wahl

Franco Candio hat seinen Rücktritt als Mitglied des Schulrates per 30. Juni 2023 erklärt. Für den Rest der Amtsdauer 2021 - 2024 ist ein Mitglied des Schulrates neu zu wählen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen finden sich im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (WAG, sGS 125.3).

2. Zuständigkeitsregelung

Das Stimmregisterbüro (Isabella Galati) wurde als zuständige Stelle bestimmt für die:

- Entgegennahme von Wahlvorschlägen;
- Erstellung einer kurzen Wahlanleitung bei Wahlen;
- Erstellung des amtlichen Stimmzettels;
- Fristsetzung zur Behebung von Mängeln bei Wahlvorschlägen;
- Gewährung der Einsichtnahme in Wahlvorschläge;
- als zuständige Stelle für den Entscheid über das Zustandekommen der stillen Wahl für die Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang.

3. Einreichfrist für Wahlvorschläge 1. und 2. Wahlgang

Wahlvorschläge sind dem Stimmbüro schriftlich einzureichen. Ein solcher kann von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen (mindestens 15 Mitunterzeichner). Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a WAG ist hierfür eine Frist anzusetzen. Im Gegensatz zu den Proporzahlen (Art. 32 Abs. 1 WAG) besteht bei Majorzwahlen keine Minimalfrist.

Hinweis:

Das Datum des Poststempels kann für die Wahrung der Einreichfrist nicht genügen. Es muss ein genauer Termin mit Zeitangabe eingehalten werden. Würde das Datum des Poststempels akzeptiert, könnten Verzögerungen von 3 bis 5 Tagen eintreten, was vor allem mit Blick auf die sehr kurzen Fristen bei einem zweiten Wahlgang zu Problemen führen könnte.

4. Anforderungen an Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:

- A) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind:
 - Mitglied Schulrat = 1 Mandat
- B) Es dürfen nur wählbare Kandidaten (Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Es ist also nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.
- D) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden. Das Geburtsdatum wird nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- E) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.
- F) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlages. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.
- G) Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können beim Stimmbüro von jedermann eingesehen werden.

5. Stille Wahlen

Die stille Wahl für die Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang ist gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. c WAG möglich. Gestützt auf diese Bestimmung hat nicht der Rat zu entscheiden, ob im zweiten Wahlgang eine stille Wahl durchgeführt werden soll oder nicht. Dies ergibt sich automatisch, wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind. Aufgrund Art. 29 Abs. 2 lit. b WAG ist eine zuständige Stelle der Gemeinde zu bestimmen, welche über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden und diesen Entscheid durch öffentlichen Anschlag sowie in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen hat.

6. Terminplan

Datum	Auftrag	Auszuführen durch	Bemerkungen
23.12.2022	Information über Zeitplan im Mitteilungsblatt Nr. 26/2022 und Publikationsplattform	Gemeinderatskanzlei	
08.03.2023 12:00 Uhr	Einreichfrist für Wahlvorschläge für den 1. Wahlgang	Parteien, Gruppierungen, Bürgerinnen / Bürger	an Stimmbüro
13.03.2023 08:00 Uhr	Bekanntmachung Wahlen im Mitteilungsblatt Nr. 06/2023 vom 17.03.2023 (Wahlinserte sind Sache der Parteien/Kandidaten)	Gemeinderatskanzlei	sechs Wochen vor dem Wahltag gem. Art. 22 Abs. 2 WAG, Erscheinungsdatum Mitteilungsblatt Nr. 06/2023: Freitag, 17.03.2023
30.04.2023	1. Wahlgang	Stimmbüro	
01.05.2023	Offizielle Mitteilung über allfälligen zweiten Wahlgang, inkl. Merkblatt / Terminplan an Ortsparteien	Gemeinderatskanzlei	Die Mitte Muolen-Häggenschwil, H. Monaco; FDP Wittenbach-Muolen, J. Mukawel; SVP Häggenschwil-Muolen, M. Brunner; SP Wittenbach-Häggenschwil-Muolen, C. Lutz; GLP, Patrick Köppel
10.05.2023 12:00 Uhr	Einreichfrist für Wahlvorschläge für den 2. Wahlgang	Parteien, Gruppierungen, Bürgerinnen und Bürger	an Stimmbüro
18.06.2023	allfälliger 2. Wahlgang	Stimmbüro	

7. Weitere wichtige Hinweise

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens <u>drei Wochen</u> vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgek. BPR (SR 161.1) • Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgek. VPR (SR 161.11) • Kantonsverfassung, abgek. KV (sGS 111.1) • Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgek. WAG (sGS 125.3)

STIMMBÜRO MUOLEN
23. Dezember 2023 - cb